



B e s c h l u s s

Beschluss-Nr.: BV-048/2021	öffentlich
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021	

05.10.2021

Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	27.188.000	444.100	1.130.600	26.501.500
ordentliche Aufwendungen	28.639.300	55.900	556.300	28.138.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	28.067.400	444.100	1.130.600	27.380.900
die Auszahlungen	28.439.200	80.900	571.300	27.948.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.074.700	444.100	1.088.900	25.429.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.822.700	55.900	546.300	25.332.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.992.700	0	41.700	1.951.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.486.500	25.000	25.000	2.486.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
Auszahlungen an Liquiditätsreserven				

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 4.880.000 EUR um 1.290.000 EUR erhöht und damit auf 6.170.000 EUR festgesetzt

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen ^{*)}
21	14	14	0	0	0

^{*)}Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Anlage/n

- Anlage 1 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021
- Anlage 2 - Erläuterungen zum 1. Nachtragshaushalt 2021
- Anlage 3 - Veränderungen Ergebnisplan 1. Nachtrag 2021
- Anlage 4 - Veränderungen Finanzplan 1. Nachtrag 2021
- Anlage 5 - Änderungen mittelfristige Investitionsplanung 2021-2025
- Anlage 6 - Zusammenfassung Finanzierung HLF20

Zeuthen, den 06.10.2021

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -